

# **Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Regelungen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Lehramtsstudiengangs mit dem Abschluss Erstes Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Studiengang Lehramt an Gymnasien) an der Universität Tübingen**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2021 (GBl. S. 941), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 09.12.2021 die nachstehenden Änderungen an der Satzung der Universität Tübingen über die Regelungen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Lehramtsstudiengangs mit dem Abschluss Erstes Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Studiengang Lehramt an Gymnasien) an der Universität Tübingen beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 17.12.2021 erteilt.

## **Artikel 1**

In § 1 Absatz 1 wird nach den Worten „nach derzeitigem Stand bis einschließlich“ die Angabe „31.07.2021“ durch die Angabe „31.07.2024“ ersetzt und nach den Worten „noch bis zum“ die Angabe „30.09.2022“ durch die Angabe „31.07.2025“ ersetzt.

## **Artikel 2 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 17.12.2021

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor